

Checkliste

Au-pair

Erforderliche Unterlagen:

- **Antragsformular***(vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- **Reisepass**
- **Aufenthaltserlaubnis/Visum** (ggf. mit Zusatzblatt, Fiktionsbescheinigung) und Einreisestempel bei Ersteinreise.

- **Au-pair Vertrag** nach Muster der Bundesagentur für Arbeit (BA)*
- **Au-pair Erklärung** der BA*
- **Au-pair Fragebogen** der BA* (vollständig ausgefüllt durch die Gasteltern)
- **Nachweis über einfache Deutschsprachkenntnisse (A1)** durch Vorlage eines anerkannten Zertifikats (ALTE-Standard z.B. DSH, TestDaF, Goethe-Institut, ÖSD, TELC).
- **Lebenslauf:** selbst verfasst, unterschrieben, lückenlos und insbesondere mit Darstellung der bisherigen Ausbildung und ggf. Berufstätigkeit.
- **Motivationsschreiben:** darin sollten die mit dem geplanten Aufenthalt verbundenen Erwartungen und der erwartete berufliche und persönliche Nutzen sowie die Zukunftspläne dargestellt werden.
- **Qualifikationsnachweise:** z.B. Zeugnisse, Arbeitsnachweise oder Diplome etc. (soweit vorhanden).

- **Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz:**
 - Bei einer gesetzlichen Krankenversicherung: aktuelle Versicherungsbescheinigung
 - Bei einer privaten Krankenversicherung: Bestätigung der Anlage 2* durch die Krankenversicherung.

- **1x aktuelles biometrisches Lichtbild:**

Sie können dieses vor Ort an unserer Biometriestation selbstständig aufnehmen. Bitte planen Sie hierfür 15 Minuten vor Ihrem Termin ein. Die Gebühr beträgt 6€.

- Für die Beantragung werden beim Termin **Gebühren** erhoben.

In bestimmten Fällen können zusätzliche Unterlagen erforderlich sein können.

Zur Antragstellung nutzen Sie bitte unseren [Online-Dienst](#).

***Unsere Formulare & Checklisten finden Sie hier:**



<https://welcome.hamburg.de/go/803988>

Bitte beachten Sie (Haftungsausschluss):

Diese Informationen sollen Ihnen nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Aus diesen Informationen allein leitet sich auch kein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Maßgeblich ist das jeweils gültige Aufenthaltsgesetz.